

Pflegekurs Nachbarschaftshilfe

1. Ziel des Kurses Nachbarschaftshilfe

Die Teilnehmenden sollen im Kurs informiert, befähigt und motiviert werden, die Nachbarschaftshilfe entsprechend den gesetzlichen und landesrechtlichen Regelungen umzusetzen. Zur inhaltlichen Gestaltung des Kurses eignen sich insbesondere nachfolgend aufgeführte Kursschwerpunkte. Sie erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Punkt 2.4 im Grundkurs ist zwingend zu vermitteln, um den Einsatz als Nachbarschaftshelferin bzw. Nachbarschaftshelfer zu ermöglichen.

Die Kursleitung soll bei der Gestaltung der Kurse flexibel auf die Teilnehmerbedürfnisse eingehen, der Erfahrungsaustausch soll gefördert werden. Die Kursstunden sollen praxisnah gestaltet werden.

Die Kurse bestehen aus 5 Kurseinheiten à 90 Minuten.

2. Übersicht der Kursschwerpunkte für den Grundkurs

2.1 Gesetzliche Regelungen

Grundlage für die Tätigkeit als Nachbarschaftshelferin bzw. Nachbarschaftshelfer ist die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung für die Anerkennung und Förderung von Unterstützungsangeboten in der Pflege (Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung – SächsPflUVO) und die sich daraus ergebenden Aufgaben, Rechte und Pflichten einer Nachbarschaftshelferin bzw. eines Nachbarschaftshelfers.

Weiterhin sind Inhalte der gesetzlichen Regelungen zu § 45, 45a und 45 b Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 SGB XI (Betreuungs- und Entlastungsangebote und deren Inhalte) zu vermitteln.

Dabei ist zu verdeutlichen, dass Betreuungs- und Entlastungsangebote aktivierende Angebote sind, welche sich nicht auf passive Beaufsichtigung beschränken dürfen. Hauswirtschaftliche Hilfe und Unterstützung können Bestandteil der Nachbarschaftshilfe sein.

2.2 Basiswissen zu den unterschiedlichen Krankheits- und Behinderungsbildern

Den Teilnehmenden soll ein Überblickswissen zu möglichen gesundheitlichen Einschränkungen und Beeinträchtigungen von Pflegebedürftigen vermittelt werden.

Mögliche Themenbereiche sind

- Symptomatik Verlauf und Therapie, z. B. bei kognitiven, physischen und psychischen Erkrankungen
- Umgang mit diesen pflegebedürftigen Menschen
- Situationsbewältigung für Nachbarschaftshelfer und Nachbarschaftshelferinnen
- Alltagsbewältigungsstrategien für die Pflegebedürftige bzw. den Pflegebedürftigen

Anlage 2 zur Vereinbarung nach § 45 SGB XI für Pflegekurse zur Nachbarschaftshilfe
Überarbeitung: Stand 26.01.2023

- Validation (Gesprächsführung bzw. Gesprächstechniken ausgerichtet auf Demenzerkrankte/Schwerstranke)

Die Kursteilnehmenden erhalten praktische Hinweise für die Tätigkeit in der Nachbarschaftshilfe (Umgang, geeignete Betreuungs- und Entlastungsleistungen), die im Zusammenhang mit den Krankheitsbildern stehen.

2.3 Allgemeine Betreuung und Entlastung

In diesem Schwerpunkt sollen Grundkenntnisse zur Pflege (z. B. Körperpflege, Ernährung, Mobilität) vermittelt werden. Diese ist jedoch nicht Bestandteil der Aufgaben der Nachbarschaftshelferin bzw. des Nachbarschaftshelfers.

Die Kursteilnehmenden erhalten praktische Hinweise zu pflegerischen Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Nachbarschaftshelferin bzw. Nachbarschaftshelfer eine Rolle spielen können (diätetische Ernährung, Inkontinenz u. ä.).

Hierzu gehören auch die Sturzprävention und die Maßnahmen bei einer Notfallsituation.

Ergänzend soll ein Überblick über die für pflegende Angehörige relevanten Gesetzesregelungen sowie Möglichkeiten der Beantragung von Leistungen gegeben werden (z. B. §§ 18, 19, 36 bis 42 SGB XI).

Des Weiteren sollten Informationen über die unterstützenden Leistungen

- der Krankenversicherung
- der Rentenversicherung
- der Sozialhilfe
- des Schwerbehindertenrechts
- des Betreuungsrechts
- Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung

vermittelt werden.

2.4 Hinweise für die praktische Tätigkeit als Nachbarschaftshelferin/ Nachbarschaftshelfer

2.4.1 Voraussetzungen für die Anerkennung als Nachbarschaftshelfer/ Nachbarschaftshelfer

Die Nachbarschaftshelferin/ der Nachbarschaftshelfer:

- ist volljährig
- hat einen von den Pflegekassen anerkannten Nachbarschaftshilfe-Kurs absolviert
- lebt nicht in häuslicher Gemeinschaft mit der zu betreuenden Person
- ist nicht als Pflegeperson im Sinne des § 19 SGB XI bei der zu betreuenden Person tätig
- ist nicht mit der zu betreuenden Person bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert
- ist nicht gleichzeitig Betreuerin/Betreuer oder Bevollmächtigte/Bevollmächtigter der zu betreuenden Person
- aktualisiert ihr/sein Wissen und ihre/seine Kenntnisse regelmäßig (mindestens alle 3 Jahre) durch Teilnahme an einem von den Pflegekassen anerkannten Pflegekurs

Anlage 2 zur Vereinbarung nach § 45 SGB XI für Pflegekurse zur Nachbarschaftshilfe
Überarbeitung: Stand 26.01.2023

- betreut/entlastet maximal 40 Stunden pro Kalendermonat
- hat sich angemessen gegen Schäden versichert, die sie/er anderen im Rahmen der Tätigkeit zufügen kann
- Die pauschale Vergütung darf nicht mehr als 10 Euro pro Stunde betragen.

Beträgt die vereinbarte pauschale Vergütung nicht mehr als 5 EUR pro Stunde, entfällt die Pflicht, sich angemessen gegen Schäden zu versichern. Die Nachbarschaftshelferin bzw. der Nachbarschaftshelfer ist in diesem Fall über die Sammelhaftpflicht- und Sammelunfallversicherung des Freistaates Sachsen für Ehrenamtliche versichert.

- **Anerkennungsverfahren als Nachbarschaftshelferin/ Nachbarschaftshelfer:**

Die Anerkennung als Nachbarschaftshelferin bzw. Nachbarschaftshelfer erfolgt durch die eigene Pflegekasse des Kursteilnehmenden unter Vorlage der „Erklärung über die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzung für Nachbarschaftshilfe“ sowie einer Kopie der Teilnahmebestätigung des Kurses.

Hierzu erhält die Kursteilnehmerin bzw. der Kursteilnehmer grundsätzlich folgende Unterlagen:

- das Informationsblatt zur Nachbarschaftshilfe
- die „Erklärung über die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen für Nachbarschaftshilfe“
- das Abrechnungsformular
- eine Erklärung zur Übermittlung und Veröffentlichung seiner persönlichen Daten
- Information zur steuerrechtlichen und gewerblichen Beurteilung der Nachbarschaftshilfe vom Freistaat Sachsen

Diese Unterlagen sind nach § 7 der geschlossenen Kursvereinbarung an die Kursteilnehmer auszureichen.

- **Beginn der Anerkennung**

Eine Anerkennung als Nachbarschaftshelferin bzw. Nachbarschaftshelfer ist erst dann gegeben, wenn alle Anforderungen der SächsPflUVO vollständig erfüllt sind. (vgl. Punkt 2.4.1). Die Nachbarschaftshelferin bzw. der Nachbarschaftshelfer erhält in Folge einen Anerkennungsbescheid durch seine Pflegekasse. Erst ab diesem Zeitpunkt kann eine Abrechnung von Entlastungsleistungen erfolgen.

- **Bekanntmachung als Nachbarschaftshelferin/ Nachbarschaftshelfer**

Die Kursteilnehmenden sind zu informieren und aufzuklären, dass die Möglichkeit der Datenfreigabe zur Veröffentlichung der Daten für das PflegeNetz Sachsen besteht. Das Formular ist auszuhändigen (Datenschutzfreigabeerklärung). Die Rücksendung des Datenfreigabeblattes erfolgt an die anerkennende Pflegekasse. Im Fall der Veröffentlichung im PflegeNetz Sachsen werden nur der Name, Postleitzahl und Ort sowie die Kontaktdaten (Telefonnummer, Email) veröffentlicht. Nach Freigabe kann der Veröffentlichung jederzeit widersprochen werden.

Wird die Datenfreigabe nicht gegeben, erfolgt keine Weitergabe der Kontaktdaten zur Veröffentlichung an das PflegeNetz Sachsen.

Die Landkreise haben Kontaktstellen für Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer etabliert, über die Interessierte Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer finden können. Die Möglichkeit der Registrierung in den Kontaktstellen Nachbarschaftshilfe

Anlage 2 zur Vereinbarung nach § 45 SGB XI für Pflegekurse zur Nachbarschaftshilfe
Überarbeitung: Stand 26.01.2023

bei den Landkreisen wird erklärt. Eine Übersicht zu den Kontaktstellen wird zur Verfügung gestellt.

- **Verlängerung der Anerkennung als Nachbarschaftshelferin/ Nachbarschaftshelfer**

Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer ist zum Verfahren der Verlängerung der Anerkennung als Nachbarschaftshelferin bzw. Nachbarschaftshelfer zu informieren:

Alle 3 Jahre ist vor Ablauf des Anerkennungszeitraumes der eigenen Pflegekasse (in der Regel, die die Anerkennung ausgesprochen hat) unaufgefordert der Nachweis eines erneuten Besuches eines Nachbarschaftshelferkurses (Aufbaukurs) nachzuweisen. Die Nachbarschaftshelferin bzw. der Nachbarschaftshelfer erhält erst dann einen erneuten Anerkennungsbescheid. Erfolgt der Nachweis nicht, erlischt die Anerkennung.

2.4.2 Abrechnung von Betreuungsleistungen durch die Nachbarschaftshelferin bzw. den Nachbarschaftshelfer

Die Teilnehmenden sind zum Verfahren der Abrechnung der Leistung zu informieren.

Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer können für die Leistung mit maximal 10,00 EUR je Stunde entschädigt werden. Es handelt sich um eine pauschale Vergütung, nicht um einen Lohn (siehe auch Informationsblatt).

- Zur Abrechnung ist das ausgehändigte Abrechnungsförmular zu verwenden und bei der Pflegekasse der/des Pflegebedürftigen einzureichen.
- Die Erstattung von der Pflegekasse erfolgt an die Versicherte/ den Versicherten und diese/ dieser vergütet die Nachbarschaftshelferin bzw. den Nachbarschaftshelfer. Im Einzelfall kann die Erstattung nach Abtretungserklärung an die Nachbarschaftshelferin bzw. den Nachbarschaftshelfer direkt erfolgen.
- Die bzw. der Pflegebedürftige reicht mit dem Abrechnungsförmular das Anerkennungsschreiben der Nachbarschaftshelferin bzw. des Nachbarschaftshelfers ein (einmalig), sofern die Nachbarschaftshelferin bzw. der Nachbarschaftshelfer bei einer anderen Pflegekasse versichert ist.

2.4.3 Datenschutz

Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer sind Privatpersonen. Die persönlichen Daten dieser Personen unterliegen dem besonderen Datenschutz.

Genauso haben Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer die personen- und krankheitsbezogenen Daten und Informationen von den Pflegebedürftigen streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

Hierzu zählt auch das Abrechnungsblatt zur Leistungsabrechnung. Sofern das Abrechnungsblatt als Nachweis ans Finanzamt oder andere Behörden/Institutionen weitergegeben wird, sind vorher sämtliche Daten der/ des Pflegebedürftigen zu schwärzen.

3. Inhalt – Aufbaukurs „Nachbarschaftshilfe“ (2 Kurseinheiten à 90 min)

Der Aktualisierungskurs hat das Ziel, den Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern nach ca. 3 Jahren aktuelle Informationen zur Nachbarschaftshilfe und tangierenden Themen zu vermitteln.

Anlage 2 zur Vereinbarung nach § 45 SGB XI für Pflegekurse zur Nachbarschaftshilfe
Überarbeitung: Stand 26.01.2023

In dem Aufbaukurs sollen die Inhalte des Grundkurses gefestigt und Änderungen vermittelt werden. Der Kurs dient dem Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmenden. Weiterhin können Themen zu organisatorischen und Alltagsproblemen, die die Nachbarschaftshilfe betreffen, besprochen werden.

Die Kursleitung kann den Aktualisierungskurs entsprechend flexibel gestalten.

Die weitere Anerkennung als Nachbarschaftshelferin bzw. Nachbarschaftshelfer nach dem Aufbaukurs wird ebenfalls von der zuständigen Pflegekasse übernommen.

Das Zertifikat ist vom Kursanbieter zu erstellen und wird von der Nachbarschaftshelferin bzw. dem Nachbarschaftshelfer an seine Pflegekasse gegeben.

4. Abrechnung der Kurse

Die Vergütung erfolgt entsprechend der Höhe der vertraglichen Vereinbarung des Leistungserbringers. Die Abrechnung erfolgt mit der jeweiligen Pflegekasse der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers.